

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

11. Satzung zur Änderung

der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727), des § 3 des Gesetzes über die Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24. September 2026 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

a) Offene Landschaft	15,68 EUR
b) Ödland	9,43 EUR
c) Gewässer	9,43 EUR
d) Wald, Gehölz	13,18 EUR
e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	53,18 EUR
f) Sonstige Fläche	24,43 EUR
g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerksunterhaltung	

im Einzugsgebiet Polder 2	30,50 EUR
im Einzugsgebiet Polder 3-5	22,93 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6	12,05 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7	15,00 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10-11	8,12 EUR
im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	43,51 EUR

h) für Vorteilsflächen für die Deichunterhaltung

im Polder 1	22,96 EUR
im Polder 2	56,17 EUR
im Polder 3	481,29 EUR
im Polder 4-5	217,99 EUR
im Polder 10-11	71,65 EUR
im Polder Winkelmannsgraben	58,07 EUR

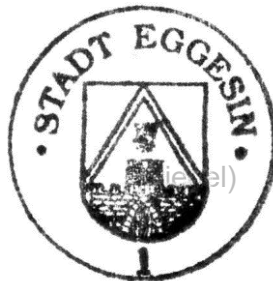
Artikel 2 Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Eggesin, den 08.10.2026



Schwibbe
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.